

RWG-Fontannen

Regionale Wald-Genossenschaft

Doppleschwand – Menznau – Romoos – Werthenstein – Wolhusen

www.rwg-fontannen.ch

Reglement über den Risikofond

Inhalt:

1. Zweck
2. Speisung des Risikofonds und Höhe des Fondskapitals
3. Bedingungen über die Anlage des Fondskapitals
4. Bedingungen zur Auszahlung von Entschädigungen
5. Leitung
6. Inkraftsetzung und Änderungen des Reglements

1. Zweck

Zur Abdeckung von Risiken, die beim Geschäftsgang auftreten, zum Schutz der Mitglieder vor Debitorenverlusten bei der Rundholzvermittlung und zur Unterstützung bei der Bewältigung von Naturkatastrophen eröffnet die Regionale Wald-Genossenschaft Fontannen (RWG-Fontannen) einen Risikofond.

2. Speisung des Risikofonds und Höhe des Fondskapitals

Die Geldmittel des Risikofonds werden auf folgende Arten beschafft:

- Vom Reingewinn, gemäss OR Art. 858 Abs. 1, kann ca. 50% einbezahlt werden, sofern allfällige Amortisationen an Fremdkrediten und der Finanzbedarf des Umlaufvermögens dies erlauben, bis die Höhe von ca. Fr. 100'000.- erreicht ist.
- Durch Zinserträge
- Durch einen, jährlich von der Verwaltung festgelegten Zusatzbetrag, in Abhängigkeit des Geschäftsganges der RWG-Fontannen.

Sind die Einlagen im Risikofond auf den Betrag von ca. Fr. 100'000.- angewachsen, kann die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung eine weitere Aufstockung des Fondskapitals beschliessen.

3. Bedingungen über die Anlage des Fondskapitals

Die Mittel des Risikofonds werden bei einer Bank angelegt. Die Anlagestrategie liegt im Ermessen der Verwaltung, sie muss minimal folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Gelder dürfen nur in sichere Anlagen investiert werden
- Die Anlagen dürfen während maximal 12 Monaten fest angelegt werden

4. Bedingungen zur Auszahlung von Entschädigungen

Der Risikofond der RWG-Fontannen kann Entschädigungen auszahlen oder finanzielle Unterstützung anbieten. Bei folgenden Bedingungen kann der Risikofond Leistungen erbringen:

- Der Risikofond kann Verluste tragen, die bei der Rundholzvermittlung der RWG-Fontannen eintreten.
- Bei der Bewältigung von Naturkatastrophen kann der Aufbau des Krisenmanagements und die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur mit maximal Fr. 20'000.- unterstützt werden. Über eine Rückzahlung dieser Gelder an den Fond entscheidet die Generalversammlung.
- Weitere Massnahmen bei Naturkatastrophen können durch den Risikofond mit maximal Fr. 20'000.- vorfinanziert werden.

- Bei Störungen im Holzmarkt können maximal Fr. 20'000.- der Lohnkosten der Forstfachperson und der weiteren Angestellten durch den Risikofond übernommen werden. Vorausgesetzt, die Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung und weiterer Versicherungen werden ausgeschöpft.
- Der Risikofond übernimmt bei der Rundholzvermittlung nur Risiken, die im Ablaufdiagramm unter „Abrechnung-Standard“ entstehen.
- Bagatellfälle unter Fr. 2'000.- (zweitausend) werden nicht durch den Fond getragen.
- Die Höhe des jährlichen Schadenanteils, der durch den Risikofond getragen wird, darf die Hälfte des vorhandenen Fondskapitals nicht überschreiten.
- Die Leistungen des Risikofonds in der Rundholzvermittlung werden jeweils am Ende des Rechnungsjahres ermittelt und nach dem nachstehenden Verteilschlüssel den Betroffenen ausbezahlt:

Gesamtschaden für die Waldeigentümer der RWG-Fontannen pro Jahr	Anteil des Risikofonds	Bemerkungen
Kleiner als Fr. 2'000.-	0.-	Wird über Erfolgsrechnung der RWG entschädigt
Fr. 2'001.- bis Fr. 50'000.-	100%	
Fr. 50'001.- und mehr	Max. Fr. 50'000.-	Prozentuale Aufteilung der Entschädigung auf die Beteiligten

- Gesamtschäden pro Jahr bis zum Betrag von Fr. 50'000.- können entschädigt werden, falls genügend Kapital im Risikofond vorhanden ist.
- Übersteigen die gesamten Schäden in einem Jahr den Betrag von Fr. 50'000.-, dann sind die Entschädigungen prozentual auf die Beteiligten aufzuteilen.
- Bei ausserordentlichen Härtefällen kann die Generalversammlung, auf Antrag der Verwaltung, Ausnahmeregelungen treffen.
- Der Risikofond erbringt in der Rundholzvermittlung nur Leistungen für Forderungen der Mitglieder gegenüber den Rundholzabnehmern, die definitiv verloren oder längstens nach zwei Jahren nicht beglichen sind.
- Allfällige Verluste aus früheren Geschäften und Vorfinanzierungen, die wieder eingefordert werden können (wieder gedeckte Verlustscheine, etc.), fliessen in den Fond zurück.
- Die Leistungen des Risikofonds sind in jedem Fall subsidiär.

5. Leitung

Der Risikofond wird durch die Verwaltung der RWG-Fontannen geleitet. Beschlüsse über die Auszahlung von Entschädigungen fasst die Verwaltung.

Der Risikofond wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der RWG-Fontannen geführt.

6. Inkraftsetzung und Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung der Generalversammlung der RWG-Fontannen in Kraft.

Änderungen des Reglements werden auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung beschlossen.

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung der RWG-Fontannen vom 24.11.2022 genehmigt.

Der Präsident



Die Stimmzähler



Der Protokollführer

